

# RS Vwgh 1997/9/11 97/06/0123

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.09.1997

## Index

23/01 Konkursordnung

50/01 Gewerbeordnung

95/06 Ziviltechniker

## Norm

KO §157;

ZivTG 1993 §17 Abs1 Z4;

## Rechtssatz

Das Gesetz stellt gemäß § 17 Abs 1 Z 4 ZivTG 1993 allein auf den Tatbestand der Eröffnung des Konkurses bzw dessen Abweisung mangels hinreichendem Vermögen ab. Die Umstände, aus denen es zu einer Konkureröffnung gegen eine Person gekommen ist, spielen im Rahmen des angeführten Erlöschenstatbestandes gem § 17 Abs 1 Z 4 ZivTG 1993 keine Rolle. Auch die spätere Aufhebung des Konkurses ua aufgrund des Abschlusses eines Zwangsausgleiches beeinflußt das ex lege Erlöschen der Befugnis gem § 17 Abs 1 Z 4 ZivTG 1993 nicht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997060123.X02

## Im RIS seit

18.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)